



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 LA 190/26

VG: 2 K 427/25

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Klägerin und Zulassungsantragstellerin –

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - ... -

– Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin –

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Sperlich, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Koch und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröder am 20. Juli 2026 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - vom 20. Mai 2026 zuzulassen, wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig, weil die Klägerin entgegen § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG keinen Zulassungsgrund benannt hat.

Die Berufung kann nur aus den in § 78 Abs. 3 AsylG abschließend aufgeführten Gründen zugelassen werden. Die geltend gemachten Zulassungsgründe müssen in dem Zulassungsantrag erkennbar formuliert sein. Der Rechtsmittelführer muss mindestens einen der Zulassungsgründe deutlich bezeichnen und erläutern, aus welchen Gründen die Zulassung geboten ist (OVG Bremen, Beschl. v. 14.04.2022 - 1 LA 341/21, juris; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, 15. Aufl. 2025, AsylG § 78 Rn. 35).

Hieran fehlt es vorliegend. Die Klägerin benennt keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 78 Abs. 3 AsylG. Sie macht ausschließlich geltend, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestünden. Dabei übersieht der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, dass die Berufungszulassungsgründe für eine Berufung gegen ein Urteil über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abschließend in § 78 Abs. 3 AsylG geregelt sind. Danach können nur grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder einer der in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensfehler geltend gemacht werden. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel gehört in Asylverfahren nicht zu den gesetzlichen vorgesehenen Zulassungsgründen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG. Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG rechtskräftig.

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Koch

gez. Schröder